

Urteil 202402979/2/R4

ECLI:	ECLI:NL:RVS:2024:2533
Datum des Urteils:	21. Juni 2024
Angabe des Inhalts:	Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär ONE-Dyas B.V. eine Genehmigung g e m ä ß § 94 in Verbindung mit § 105 der Bergbauverordnung für den Bau und die I n s t a n d h a l t u n g einer Leitung zwischen der noch zu errichtenden Plattform N05-A und der bestehenden Sammelleitung NGT der Noordgastransport B.V., eines 33-kV-Stromkabels mit einer Leistung von 20 Mw bis zur Mittellinie mit Deutschland, und bezeichnete dieses Stromkabel als in § 92 der Mbb genannt. Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima ONE-Dyas eine Umweltgenehmigung für d i e Errichtung und Inbetriebnahme eines Bergwerks, die Errichtung von Bohrlöchern, Handlungen mit Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten und Handlungen mit Auswirkungen auf geschützte Naturgebiete. Mit Beschluss vom 4. Juni 2024, ECLI:NL:RVS:2024:2289, hat der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die einstweilige Verfügung erlassen, indem er die Aussetzung der Abhilfeentscheidung angeordnet hat. Im vorliegenden Urteil geht es darum, ob diese Aussetzung aufgehoben oder fortgesetzt werden soll.

vorübergehende Bereitstellung . gebäude . umwelt-sonstiges . naturschutz

Vollständiger Text

202402979/2/R4

Datum der Entscheidung: 21. Juni 2024

ABTEILUNG
VERWALTUNGSRECHT

Entscheidung des Richters für einstweilige Verfügungen der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats über d i e Aussetzung oder Änderung der einstweiligen Verfügung (Artikel 8:87 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes), die mit Urteil vom 4. Juni 2024 in der Rechtssache Nr. 202402979/1/R4 in Erwartung der Berufung von:

Deutsche Umwelthilfe e.V., mit Sitz in Radolfzell am Bodensee, Deutschland, und andere (im Folgenden DUH und andere),

Antragsteller,

gegen das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag vom 18. April 2024 in den Rechtssachen 22/3984, 22/4338, 22/4355, 22/4357, 58 22/4359, 22/4449, 22/4450, 22/4451, 22/4454, 22/4566, 22/4567 und 22/4578, 22/4579, 22/5006 und 22/5007 in den Verfahren zwischen u.a.:

DUH und andere,

und

Staatssekretär für Wirtschaft und Klimawandel. Prozess

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden: "Beschluss I") erteilte der Staatssekretär ONE-Dyas B.V. eine Genehmigung gemäß § 94 in Verbindung mit § 105 der Bergbauverordnung (im Folgenden: "Mbb") für den Bau und die Instandhaltung einer Pipeline zwischen der noch zu errichtenden Plattform N05-A und der bestehenden Sammelleitung NGT der Noordgastransport B.V, ein 33-kV-Stromkabel mit einer Kapazität von 20 Mw bis zur Mittellinie mit Deutschland und die Bezeichnung dieses Stromkabels im Sinne von Artikel 92 der Mbb.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden "Beschluss II") erteilte der Staatssekretär ONE-Dyas eine Umweltgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Bergbaubetriebs, für Bohrungen, für Handlungen, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen, und für Handlungen, die geschützte Naturgebiete betreffen.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 (im Folgenden "Beschluss III") genehmigte der Staatssekretär den N05-A-Förderplan für das Gasfeld N05-A und die unerschlossenen Schürfstellen N05-A Nord und Tanzanite Ost.

Mit Dekret vom 10. November 2023 (im Folgenden "Dekret IV") änderte das Staatssekretariat das Dekret II für die Tätigkeit "Eingriffe in geschützte Naturgebiete".

Mit Urteil vom 18. April 2024, ECLI:NL:RBDHA:2024:5519, gab das Landgericht den Klagen der DUH und anderer gegen die Entscheidung II und die Entscheidung IV statt. Dabei erklärte das Gericht die Entscheidung II für nichtig, soweit sie die Tätigkeiten "Tätigkeiten, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen" und "Tätigkeiten, die geschützte Naturgebiete betreffen" zulässt. Das Gericht erklärte auch die Entscheidung IV für nichtig, soweit sie "Tätigkeiten, die geschützte Naturgebiete betreffen", zulässt.

Die DUH und andere, der Staatssekretär und ONE-Dyas legten gegen dieses Urteil Berufung ein.

Mit dem Erlass vom 29. Mai 2024 (im Folgenden "Abhilfeerlass") änderte der Staatssekretär im Anschluss an das **G e r i c h t s u r t e i l** den Erlass II in der Fassung des Erlasses IV für die Tätigkeiten "Handlungen, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen" und "Handlungen, die geschützte Naturgebiete betreffen".

Die DUH und andere beantragten beim Richter des vorläufigen Rechtsschutzes den Erlass einer einstweiligen **V e r f ü g u n g g e g e n d i e** Abhilfeentscheidung.

ONE-Dyas hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die DUH und andere sowie der Staatssekretär reichten weitere

Schriftsätze ein. ONE-Dyas reichte daraufhin weitere schriftliche

Stellungnahmen ein.

Mit Urteil vom 4. Juni 2024, ECLI:NL:RVS:2024:2289, hat der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Wege der einstweiligen Anordnung die **A u s s e t z u n g** der Wiedereinsetzungsentscheidung angeordnet.

Das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat den Fall in einer Anhörung am 12. Juni 2024 verhandelt, zu der die DUH und andere, vertreten durch Rechtsanwalt B. N. Kloostra aus Amsterdam, M. W. ter Steege, S. R. van Uffelen und A. Wouda für die Vereinigung zur Erhaltung des Wattenmeeres sowie der Staatssekretär, vertreten durch Rechtsanwälte I. M. van der Heijden und R. D. Reinders aus Den Haag, erschienen sind. In der mündlichen Verhandlung wurde ONE-Dyas, vertreten durch C.H. de Ruyter van Steveninck im Beistand von R. Olivier, Rechtsanwalt in **D e n H a a g**, sowie J.J. Portier MSc und S.L.M. den Held, ebenfalls als Partei gehört.

Überlegungen

Einleitung

1. ONE-Dyas besitzt zusammen mit Hansa Hydrocarbons die Produktionslizenzen N04, N05, N07c und N08 im niederländischen Teil der Nordsee, wo sich die Gasfelder des N05-A-Förderplans befinden. Die Förderlizenzen wurden bereits 2015 erteilt und werden in diesem Verfahren nicht geprüft.
2. Am 13. Oktober 2020 hat ONE-Dyas einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung nach dem Gesetz über das Umweltrecht (Allgemeine Vorschriften) (Wabo) gestellt. Der Antrag betrifft die Errichtung einer Bergbauanlage mit der Bezeichnung Plattform N05-A, die in der Nordsee etwa 20 km nördlich von Schiermonnikoog geplant ist. Um den Projektstandort herum befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete, darunter die niederländischen Natura-2000-Gebiete "Noordzeekustzone", "Waddenzee" und "Duinen Schiermonnikoog" sowie die deutschen Natura-2000-Gebiete "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer" und "Borkum-Riffgrund".
3. In der Hauptsache geht es in diesem Verfahren um die mit den Beschlüssen I, II, III, IV und der Abhilfeentscheidung des Staatssekretärs vom 29. Mai 2024 erteilten Genehmigungen einschließlich der begleitenden Unbedenklichkeitserklärungen des Ministers für Natur und Stickstoff vom 16. Mai 2024 (Artenschutz) und 23. Mai 2024 (Gebietsschutz). Die DUH und andere haben in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sich ihr Antrag auf die naturschutzrechtlichen Genehmigungen des Ministers für Natur und Stickstoff bezieht.
4. In seinem Urteil vom 18. April 2024 hob das Bezirksgericht den Beschluss II zumindest insoweit auf, als er ONE-Dyas (nature) die Genehmigung für die Tätigkeiten "Handlungen mit Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten" erteilte, weil dieser Beschluss nach Ansicht des Bezirksgerichts nicht auf der gemäß Abschnitt 6. erforderlichen Unbedenklichkeitserklärung des Ministers für Natur und Stickstoff beruhte. 10a der Umweltrechtsverordnung (im Folgenden: Bor) die Unbedenklichkeitserklärung des Ministers für Natur und Stickstoff zugrunde liegt, die wegen der in der Entscheidung erteilten Ausnahmegenehmigung für den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 2 des Naturschutzgesetzes (im Folgenden: Wnb) in Bezug auf den Schweinswal, den Seehund und die Kegelrobbe aufgrund von Unterwasserlärm durch die Tätigkeiten erforderlich ist.
5. Das Gericht erklärte auch die Entscheidung II für nichtig, soweit sie eine (naturschutzrechtliche) Genehmigung für die Tätigkeiten "Handlungen mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete" erteilte, weil sie die Ausnahmeregelung für Stickstoffgebäude verwendet hatte.
6. Das Gericht erklärte auch die Entscheidung IV für nichtig, soweit sie eine (naturschutzrechtliche) Genehmigung für Maßnahmen mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete erteilte, da nach Ansicht des Gerichts unter Verstoß gegen Artikel 2 des Erlasses zur Festlegung der politischen Regel für die externe Kompensation eine externe Kompensation mit Kapazitäten vorgenommen wurde, die nicht tatsächlich realisiert worden waren.
7. Die DUH und andere, der Staatssekretär und ONE-Dyas können sich mit dem Gerichtsurteil nicht einverstanden erklären und haben dagegen Berufung eingelegt.
8. Mit der Entscheidung vom 29. Mai 2024 versuchte der Staatssekretär, die vom Gericht in den genannten Entscheidungen vom 1. Juni 2022 und 10. November 2023 festgestellten Mängel zu beheben. In Anwendung von Abschnitt 6.2 des Wabo entschied der Staatssekretär, dass die Entscheidung vom 29. Mai 2024 sofort wirksam wird. Das bedeutet, dass ONE-Dyas die Umweltgenehmigung sofort nutzen und die Förderplattform errichten darf. Es ist beabsichtigt, dass das Gas ab Ende 2024 gefördert werden kann.
9. Um diese Frist einzuhalten, erklärte ONE-Dyas, dass seine Produktionsplattform in diesem Sommer installiert werden soll. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen das Kranschiff Sleinpir für den Zeitraum ab August 2024 unter Vertrag genommen. Bei der Anhörung erläuterte ONE-Dyas, dass die Sleinpir das einzige international operierende Schiff ist, das mit LNG betrieben wird und somit die schädlichen lokalen Emissionen des Projekts im Vergleich zu anderen international operierenden Installationsschiffen erheblich reduziert. In der Zeit ab Anfang August - dem Installationslot - muss die Produktionsplattform installiert werden, da die Sleinpir nach Ablauf dieses Installationslots international anderweitig eingesetzt wird und frühestens 2025 wieder zur Verfügung steht. Um den Installationslot einzuhalten, muss die Förderplattform bis spätestens 31. Juli 2024 zum Bohrplatz geschleppt werden. Dies bedeutet

selbst, dass ONE-Dyas bis spätestens 21. Juni 2024 verschiedene Positionen abrufen muss und etwa vier Wochen benötigt, um die Plattform und das Fahrwerk seetüchtig zu machen, bevor die Förderplattform zum Bohrplatz geschleppt werden kann.

10. Die DUH und andere befürchten irreversible Folgen für die Natur durch die Installation der Plattform. Sie beantragten daher beim Richter des vorläufigen Rechtsschutzes, vorläufigen Rechtsschutz durch Aussetzung der Rückforderungsentscheidung zu gewähren. Der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes tat dies mit dem oben genannten Urteil vom 4. Juni 2024. In diesem Urteil wird der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes beurteilen, ob es einen Grund gibt, den angefochtenen vorläufigen Rechtsschutz in Anwendung von Artikel 8:87, Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes aufzuheben oder zu ändern.

11. Das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat zunächst festgestellt, dass die von der DUH und anderen vorgebrachten Beschwerdegründe einer weiteren Prüfung bedürfen, wofür sich das vorliegende Verfahren nicht eignet. Gleichzeitig erkennt das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes an, dass sowohl das Interesse des Staatssekretärs als auch das Interesse der DUH und anderer an diesem Verfahren als ein gewichtiges allgemeines Interesse angesehen werden kann. Diese Interessen können daher kaum gegeneinander aufgerechnet werden. Das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes prüft daher im Folgenden die wesentlichen Gründe, die die DUH und andere zur Begründung ihres Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz vorbringen. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Vorabentscheidung zur Rechtmäßigkeit, die im Hauptsacheverfahren nicht bindend ist. Das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird dann unter Berücksichtigung dieser vorläufigen Rechtmäßigkeitsentscheidung - auf der Grundlage einer Interessenabwägung beurteilen, ob die Ordnungsmaßnahme aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist.

Die Gründe für die Petition

Gebietsschutz: Zunahme der Stickstoffdeposition

12. Die DUH und andere argumentieren, dass fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass die natürlichen Merkmale der umliegenden Natura-2000-Gebiete nicht beeinträchtigt würden. Zu diesem Zweck argumentieren sie, dass die Stickstoffemissionen während der Bauphase unterschätzt werden, vor allem weil die in den AERIUS-Berechnungen verwendeten Annahmen für die Schifffahrtswege falsch sind.

12.1. Die der Rückforderungsentscheidung zugrunde liegende ergänzende angemessene Bewertung von Royal HaskoningDHV, deren Ergebnisse in dem Bericht "Aanvulling passende beoordeling N05-A" vom 8. November 2023 (im Folgenden: die ergänzende angemessene Bewertung) dargelegt sind, zeigt, dass es in der Nutzungsphase aufgrund der umfangreichen Elektrifizierung zu keiner Zunahme der Deposition von mehr als 0,00 mol/ha/Jahr kommt und dass Stickstoffdeposition nur in der Bauphase auftritt. Im Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog handelt es sich um eine vorübergehende Zunahme der Stickstoffdeposition während der Bauphase von bis zu 0,08 mol/ha/Jahr in einem großen Gebiet, in dem bereits eine Überlastungssituation besteht. Für das Wattenmeergebiet wird die maximale vorübergehende Zunahme der Deposition 0,06 mol/ha/Jahr betragen. Für das Küstengebiet der Nordsee beträgt die maximale temporäre Depositionszunahme 0,05 mol/ha/Jahr. Für die beiden letztgenannten Gebiete wird die maximale Zunahme der temporären Deposition nach der zusätzlichen angemessenen Bewertung keine signifikanten negativen Auswirkungen haben.

12.2. Zusätzlich zu dieser ergänzenden angemessenen Bewertung wurde das Memorandum "Ergänzende Bewertung N2000-Schiermonnikoog" vom 21. Dezember 2023 von Royal HaskoningDHV erstellt (im Folgenden: das ergänzende Memorandum). Darin wird in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog für die Lebensraumtypen, in denen der kritische Depositionswert (im Folgenden: KDW), das Gebiet, in dem diese Lebensraumtypen im Natura-2000-Gebiet vorkommen, der Teil des Gebiets, der den KDW überschreitet, die Hintergrunddeposition, die maximale Projektdeposition und das Gebiet, in dem die Deposition zunehmen und den KDW überschreiten wird, auf der Grundlage der berechneten Deposition für die Bauphase "2024-2025". Bei der Bewertung wurden die aktuellsten Informationen aus dem Natura-2000-Managementplan, der PAS-Gebietsanalyse, der Naturzielanalyse und den aktuellen Lebensraumtypen und Habitatkarten verwendet.

12.3. Das ergänzende Memorandum kommt zu dem Schluss, dass die Bauphase von N05-A keine negativen Auswirkungen auf die natürlichen Merkmale der betroffenen Natura 2000-Gebiete hat und dass die vorübergehende Stickstoffdeposition das Erreichen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets Dünen Schiermonnikoog, Wattenmeer und Nordseeküstenzone nicht behindert.

Unter a n d e r e m , weil dieser Anstieg der Deposition nicht zu messbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung sowie die Struktur und Funktion der Lebensraumtypen führt, der Anstieg der Deposition hauptsächlich aus NO_x besteht und weil dieser

Anstieg so begrenzt ist, dass er nicht zu einer messbaren und/oder beobachtbaren Versauerung und/oder Eutrophierung führt, die die Qualität der Lebensraumtypen beeinträchtigt oder die Wettbewerbsfähigkeit der Pflanzen verändert.

124. Unter Bezugnahme auf diesen zusätzlichen Hinweis vertritt der Staatssekretär die **A u f f a s s u n g**, dass die geringe und vorübergehende Deposition von maximal 0,08 mol/ha/Jahr, die durch das Projekt verursacht wird, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele d e r benachbarten Natura 2000-Gebiete, insbesondere der Dünen Schiermonnikoog, h a t. Die Deposition ist vorübergehend und begrenzt und wird sich nach Ansicht des Ministers nicht in Veränderungen der Vegetation in den untersuchten stickstoffsensiblen Natura 2000-Gebieten Dünen Schiermonnikoog, Wattenmeer und Nordseeküste niederschlagen, so dass es nach Ansicht des Staatssekretärs nicht erforderlich ist, den (beispielsweise durch externe Netze) gewonnenen Stickstoffdepositionsraum zu nutzen, um die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets Dünen Schiermonnikoog zu erreichen.

125. Wie die DUH und andere argumentiert haben, sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keinen Grund, von vornherein davon auszugehen, dass die Kammer im Hauptsacheverfahren entscheiden wird, dass der Staatssekretär diesen Standpunkt nicht einnehmen durfte. Wie die Kammer bereits ausgeführt hat, ist es nicht so, dass jede (geringfügige) Erhöhung der Stickstoffdeposition, die die Erhaltungsziele gefährden kann, stets die natürlichen Merkmale eines Gebiets beeinträchtigt. Die Auswirkungen dieses Anstiegs müssen jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Natura-2000-Gebiets beurteilt werden, und die Erhaltungsziele für das Natura-2000-Gebiet müssen berücksichtigt werden (vgl. **E n t s c h e i d u n g** der Abteilung vom 21. Dezember 2022, **ECLI:NL:RVS:2022:3910**). Diese Prüfung hat **s t a t t g e f u n d e n**. Nach dem Vorbringen d e r DUH u. a. sieht das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keinen Grund, von vornherein davon auszugehen, dass die Kammer im Hauptsacheverfahren entscheiden wird, dass die ergänzende sachgerechte Beurteilung und d e r ergänzende Vermerk so mangelhaft oder unzureichend sind, dass sich der Staatssekretär bei der Rückforderungsentscheidung nicht auf sie stützen durfte. Dabei hat der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes d e m Umstand Bedeutung beigemessen, dass es sich um eine vorübergehende Absetzung handelt.

126. Zu dem Argument der DUH u.a., dass die Stickstoffemissionen während der Bauphase in d e r ergänzenden Bewertung und dem ergänzenden Memorandum zu niedrig angesetzt worden seien, weil die in den AERIUS-Berechnungen verwendeten Annahmen für die Schifffahrtsrouten falsch seien, führte der Vorabentscheidungsrichter **F o l g e n d e s** aus. Die DUH u.a. und der Staatssekretär streiten vor allem über die Anwendung des allgemeinen Kriteriums des "Einfügens in das vorherrschende Verkehrsmuster" für Schiffsbewegungen. Nach Ansicht der DUH u.a. hat das Landgericht zu Unrecht verkannt, dass dieses Kriterium auf Schiffsbewegungen nicht angewendet werden kann bzw. dass die Anwendung dieses Kriteriums fehlerhaft i s t. Allerdings sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keinen Anlass zu der Annahme, dass die Kammer im Hauptsacheverfahren feststellen wird, dass die Emissionen während der Bauphase derart unterschätzt wurden, dass der oben genannte Standpunkt des Staatssekretärs, das **V o r h a b e n** h a b e keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete, nicht mehr haltbar ist.

127. Da sich aus dem vorläufigen Rechtmäßigkeitsurteil ergibt, dass der Staatssekretär zu Recht den Standpunkt vertritt, dass eine externe Saldierung nicht erforderlich ist, gibt es für das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren keinen Grund, die Einwände dagegen in das Urteil über den Antrag aufzunehmen. Das bedeutet, d a s s das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht dazu kommt, die Beschwerdegründe der DUH und anderer zum externen Ausgleich zu bewerten.

Artenschutz, der Schweinswal

13. Das Gericht entschied, dass die Entscheidung II nicht auf der Unbedenklichkeitserklärung beruhte, die nach Abschnitt 2.20a des Wabo für eine Befreiung von dem Verbot der Störung des Schweinswals nach Abschnitt 3.5 Absatz 2 des Wnb erforderlich ist.

131. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 16. Mai 2024 enthält - in Verbindung mit d e r zuvor abgegebenen Erklärung vom 23. Januar 2024 - eine Reihe von Auflagen und Beschränkungen, die ONE-Dyas B.V. zu b e a c h t e n hat. In der Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden, wird erläutert, dass keine andere zufriedenstellende Lösung verfügbar ist und welche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Freistellung erforderlich machen. Außerdem wird ausführlich erläutert, welche (mildernden) Maßnahmen ergriffen werden, u m sicherzustellen, dass das Ziel der Erhaltung der

Bevölkerung des

Schweinswal in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Es wird der Schluss gezogen, dass die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen den günstigen Erhaltungszustand nicht gefährden wird.

132. Nach dem Vorbringen der DUH und anderer sieht der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes keinen ausreichenden Grund für die Annahme, dass die Abteilung im Hauptsacheverfahren entscheiden wird, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte unter Verstoß gegen Artikel 5.21 Absatz 3 des Umweltrechtsdekrets wegen Störung des Schweinswals erlassen wurde.

133. Soweit die DUH und andere geltend machen, dass die betreffende Schweinswalpopulation auch in den deutschen Teilen der Nordsee vorkomme und die Rückforderungsentscheidung - und die dazugehörige Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 16. Mai 2024 - zu Unrecht den ungünstigen Erhaltungszustand des Schweinswals in Deutschland und die Paarungszeit des Schweinswals in den Monaten Mai bis August nicht berücksichtigt habe, geht das Gericht im Vorabentscheidungsverfahren von Folgendem aus. Aus dem von Royal HaskoningDHV erstellten Bericht "Natuurtoets Gaswinning N05-A" vom 8. Oktober 2020 geht hervor, dass die durch die Rammarbeiten verursachten Lärmauswirkungen vorübergehender Natur sind (höchstens 13 Tage) und dass in der Umgebung genügend Lebensraum für den Schweinswal vorhanden ist, in den die Art abwandern kann. Darüber hinaus heißt es in dem Bericht "Supplementary EIA N05-A" vom 24. Dezember 2021 (im Folgenden: ergänzende UVP), dass das Projekt N05-A zu einem zusätzlichen Rückgang der Schweinswalpopulation um 1,8 Individuen bei einer geschätzten Gesamtpopulation von 51 000 Schweinswalen im niederländischen Teil der Nordsee führen könnte, und zwar in einem Worst-Case-Szenario, bei dem alle Störungen im Frühjahr stattfinden, wenn die Schweinswalpopulation in dem Gebiet am höchsten ist. Dieser Beitrag ist laut UVP-Ergänzung so gering, dass die Gesamtstörung aus allen Quellen in der Nordsee weit unter dem vom Königreich verwendeten Grenzwert bleibt, wonach die Population mit 95 %iger Sicherheit nicht über 95 % der gesamten niederländischen Schweinswalpopulation hinausgehen wird. In Anbetracht dessen kommt der Staatssekretär zu dem Schluss, dass es keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand gibt, solange die Arbeiten im Einklang mit den in der Erklärung festgelegten Vorschriften durchgeführt werden.

134. Unabhängig von der Frage, ob die niederländische Schweinswalpopulation zur gleichen Schweinswalpopulation in der deutschen Nordsee gehört, sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren - unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen - in dieser Behauptung der DUH u.a. keinen Grund für die Kammer, im Hauptsacheverfahren zu entscheiden, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 16. Mai 2024 in Bezug auf den Schweinswal zu Unrecht ergangen ist.

Interesse an der (Aufhebung der) Ordnungsmaßnahme

14. Aufgrund der endgültigen Schließung des Groningen-Feldes und des Ausfalls der russischen Gaslieferungen besteht das Interesse des Staatssekretärs an diesem Verfahren in der Sicherheit der Erdgasversorgung im nächsten Winter 2024-2025 zur Überbrückung der niederländischen Energiewende. Das Interesse des Staatssekretärs am sofortigen Inkrafttreten der Rückforderungsentscheidung ist durch die sehr begrenzte Verfügbarkeit der speziellen Transport- und Installationsmittel begründet, die kurzfristig zur Realisierung der Plattform benötigt werden. Insofern deckt sich das Interesse des Staatssekretärs mit dem Interesse von ONE-Dyas.

15. Dem Interesse des Staatssekretärs steht das Interesse der DUH und anderer an der Erhaltung und dem Schutz der Tierarten in dem Gebiet, insbesondere des Schweinswals, und der umliegenden Naturgebiete, insbesondere des Natura 2000-Gebiets Schiermonnikooger Dünen, gegenüber. Sie befürchten irreversible Folgen für die Natur, insbesondere die Verschlechterung der Borkum-Steine.

Keine Dringlichkeit bei der Aufhebung von Ordnungsmaßnahmen?

16. DUH u.a. bestreiten unter Verweis auf das Schreiben des Ministers für Klima und Energie vom 27. März 2024 (Parlamentsdrucksache II, 2023-2024, 29.023, Nr. 494, S. 3), dass die Inbetriebnahme der Bohrförderplattform im Winterhalbjahr 2024/2025 für die niederländische Versorgungssicherheit notwendig sei. Das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat dieses Schreiben so verstanden, dass der Staatssekretär kein Interesse an einer baldigen Aufhebung der Ordnungsmaßnahme hat, weil die Situation, in der es aufgrund des Klimawandels zu einer Kapazitätsverknappung kommen könnte, höchst außergewöhnlich ist.

161. Der Minister erkennt an, dass ein potenzieller Kapazitätsengpass im Gaswirtschaftsjahr 2024-

2025 nur bei einer durchschnittlichen effektiven 24-Stunden-Temperatur von -11 Grad in Verbindung mit dem gleichzeitigen Ausfall einer Kapazitätsressource mit einer Übertragungskapazität in der Größenordnung der des

volle Gasspeicherung Norg. Unter Bezugnahme auf die Schätzung von Gasunie Transport Services (im Folgenden GTS) vom 31. Januar 2024 für das kommende Gaswirtschaftsjahr 2024-2025 erläuterte der Staatssekretär jedoch, dass der europäische Infrastrukturstandard für die Kapazität gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. 2017, 280) in den nächsten zwei Jahren nicht erfüllt wird. Aus Artikel 5 folgt, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellt, dass im Falle einer Störung der größten einzelnen Gasinfrastruktur die technische Kapazität der verbleibenden Infrastruktur in der Lage ist, die gesamte Gasnachfrage an einem Tag mit außergewöhnlich hoher Gasnachfrage zu decken, der mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt.

1611. Neben der bereits erwähnten Kapazitätsknappheit weist GTS auch auf eine mögliche Mengenknappheit hin. Sollte der Winter überdurchschnittlich kalt ausfallen, werden die Gasspeicher nach dem Winter relativ leer sein, so GTS. Ohne zusätzliche Maßnahmen wird das Angebot nicht ausreichen, um die Gasspeicher im Sommer 2025 wieder zu mindestens 90 % zu füllen, so GTS.

162. Als Antwort auf die Schätzung von GTS sagte der Staatssekretär, die Regierung habe angedeutet, dass sie wachsam und engagiert bleiben werde, um Engpässe während der Energiewende zu verhindern. Die Beschleunigung der Gasförderung in der Nordsee, einschließlich der Förderung aus dem Gasfeld N05-A, sei dabei ein wichtiger Pfeiler, so der Staatssekretär. Eine Bestätigung dafür sieht das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren in dem erwähnten Schreiben des Ministers vom 27. März 2024. In Anbetracht dessen sieht das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren keinen Grund für die Annahme, dass der Staatssekretär kein berechtigtes Interesse an einer baldigen Aufhebung der Ordnungsmaßnahme hat. In diesem Zusammenhang wird das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes berücksichtigen, dass die Staatssekretärin erklärt hat, dass die GTS in den oben genannten Schlussfolgerungen aus ihrer Schätzung für das Gasjahr 2024-2025 Felder berücksichtigt hat, aus denen derzeit keine Produktion stattfindet, aus denen aber nachweislich Gas vorhanden ist (auch wenn die Lizenzierung noch nicht abgeschlossen ist), was nach Aussage der Staatssekretärin auch N05-A betrifft. Dies sieht der Richter des einstweiligen Rechtsschutzes auch in der "Anlage I: Entwicklungen auf dem Gasmarkt, Planungsannahmen und Szenarien" bestätigt, die der Schätzung vom 31. Januar 2024 beigefügt ist. Dieser Umstand macht nach Ansicht des Staatssekretärs die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme zu einer dringenden Angelegenheit. Der Richter des einstweiligen Rechtsschutzes sieht keinen Grund, dies zu bezweifeln.

163. Der Umstand, dass nach Ansicht der DUH und anderer für den Bau des Stromkabels in Deutschland möglicherweise noch naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, ändert nach Ansicht des Vorabentscheidungsrichters daran nichts. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Vorabentscheidungsrichter, dass ONE-Dyas in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass sie - selbst wenn sich herausstellen sollte, dass in Deutschland noch naturschutzrechtliche Genehmigungen für den Bau des Stromkabels erforderlich sind - in jedem Fall mit der Installation der Produktionsplattform fortfahren wird.

Das Argument zieht nicht.

164. Soweit die DUH und andere darauf hinweisen, dass der Bau der Stromtrasse zu einer irreversiblen Beeinträchtigung der nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie geschützten Borkumer Steine führen wird, geht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von Folgendem aus. In Randnummer 18 hat sich das Landgericht ausführlich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Borkumer Steine befasst und dabei zutreffend festgestellt, dass die Borkumer Steine nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind. In Anbetracht der dortigen weiteren Ausführungen des Landgerichts zu möglichen Beeinträchtigungen der Borkumer Steine sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von vornherein keinen Anlass für die Auffassung, dass die Kammer im Hauptsacheverfahren zu dem Ergebnis kommen wird, dass das Landgericht zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine unzumutbaren Folgen für die Borkumer Steine eintreten.

Die Interessenabwägung

17. Obwohl das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch das geschäftliche Interesse von ONE-Dyas an der Aufhebung der einstweiligen Verfügung anerkannt hat, wird es im Folgenden zunächst die Interessen der DUH und anderer, die für die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung plädieren, und die Interessen des Staatssekretärs, die für deren Aufhebung plädieren, abwägen.

17.1. Obwohl der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes nicht von vornherein ausschließt, dass das

Rechtsmittel der DUH und anderer eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben könnte, ist er - angesichts der vorläufigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Rechtsmittelbegründung der DUH und anderer - nicht von vornherein davon überzeugt, dass etwaige Mängel

in der Entscheidungsfindung fatal für die letztendliche Realisierung der ONE-Dyas-Initiative sind und dass die Initiative aufgrund dieser Mängel überhaupt nicht weitergeführt werden kann. Dies führt zu einer Interessenabwägung zu Lasten der DUH und anderer. Das bedeutet, dass das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unter Abwägung der beiderseitigen Interessen Anlass sieht, die Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

Schlussfolgerung

18. Da es keinen Grund mehr gibt, die einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten, hebt das Gericht sie auf.

Kosten für Rechtsstreitigkeiten

19. Der Staatssekretär muss keine Gerichtskosten tragen.

Entscheidung

Der Richter für den einstweiligen Rechtsschutz der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats: die Aussetzung der Entscheidung des Staatssekretärs für Wirtschaft und Klima vom 29. Mai 2024 aufzuheben, die als vorläufige Maßnahme ausgesprochen wurde.

Diese Entscheidung wurde von E.A. Minderhoud, Richter für den vorläufigen Rechtsschutz, in Anwesenheit von E.C. Stoof, Kanzler, getroffen.

w.g. Minderhoud Richter für
Vorläufigen Rechtsschutz

w.g. Stoof
Kanzler

In öffentlicher Sitzung am 21. Juni 2024 749